

Bindungsvereinbarung zur Förderung von Musikinstrumenten Aus Mitteln des Bayerischen Musikplanes

Zwischen (nachfolgend Verein genannt)
(Name Musikverein)

vertreten durch den 1. Vorsitzenden
(Name und Anschrift)

Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V.

und dem aktiven Vereinsmitglied
(Name Musiker-/in)

aktives Mitglied seit dem Jahr

Das Mitglied erwarb am das Instrument

für einen Kaufpreis in Höhe von €

1. Das Mitglied bestätigt, dass es sich um ein Neuinstrument handelt. Die Originalrechnung der deutschen Lieferfirma ist Bestandteil dieser Vereinbarung; sie ist mit dem Förderantrag dem ASM vorzulegen.
2. Das Mitglied bestätigt, dieses Instrument im Wesentlichen im Rahmen der aktiven Mitwirkung im oben genannten Verein zu verwenden.
3. Nach den Regelungen des Bayerischen Musikplanes ist dieses Instrument förderfähig und der Verein verpflichtet sich, den Antrag auf Förderung für das Jahr der Anschaffung zu stellen. Dem Antrag ist die Originalrechnung vom Kauf des Instrumentes beizufügen.
4. Die Förderung wird erst nach Vorlage der Originalrechnung zur Zahlung fällig. Der Verein zahlt den zugeflossenen Förderbetrag unmittelbar nach Erhalt an das Mitglied aus.
5. Die Auszahlung des Förderbetrages an das Mitglied ist mit folgenden Bedingungen verbunden:
 - a) Der Förderbetrag ist in voller Höhe an den Verein zurückzuzahlen, wenn die aktive Vereinsmitgliedschaft vor Ablauf von 5 Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages endet.
 - b) Endet die aktive Vereinsmitgliedschaft zwischen 5 und 8 Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages, ist dieser zu 50 % an den Verein zurückzuzahlen.
6. Der Verein verpflichtet sich, die zurückgezählten Beträge unverzüglich an den ASM unter Vorlage der Abrechnung zwischen Verein und aktivem Mitglied weiterzuleiten. Der ASM hat diese Beträge insgesamt für Zwecke nach den Förderrichtlinien des Bayerischen Musikplanes weiter zu verwenden.
7. Es wird empfohlen, eine Instrumentenversicherung für das erworbene und geförderte Instrument abzuschließen, um das Risiko des Unterganges abzusichern. Danach gewährte Versicherungsentschädigungen sind in Erhaltungs- oder Wiederbeschaffungskosten zur Bestandssicherung des geförderten Instrumentes zu investieren.
Bei Untergang eines geförderten Instrumentes durch Verschulden des aktiven Mitglieds, ohne dass ein Versicherungsschutz besteht, sind die Bestimmungen in Ziff. 5 dieser Vereinbarung entsprechend anzuwenden.
8. Diese Vereinbarung ist notwendiger Bestandteil des Förderantrages des Vereines an den ASM.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender Verein

.....
Unterschrift aktives Vereinsmitglied
bzw. eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen